

Wie kann ich meine Rechnungen bezahlen, wenn ich nicht arbeiten gehen darf?

Wenn ich nicht arbeiten gehe, dann verdiene ich kein Geld.

Das stimmt eigentlich.

Im Moment stimmt es nicht. Das möchten wir euch erklären.

Die Werkstatt muss im Moment wegen einer Krankheit geschlossen sein.

Das hat die Politik bestimmt.

Das war eine richtige Entscheidung.

Das war eine wichtige Entscheidung.

Nun haben wir Angst.

Wenn wir nicht arbeiten, dann verdienen wir kein Geld.

Aber:

Die Werkstatt muss unseren Werkstattlohn weiterzahlen.

Das steht in einem Gesetz.

Das Gesetz heißt Werkstättenverordnung (WVO).

Das sind die Regeln, wie die Werkstätten arbeiten müssen und an diese müssen sie sich halten.

Eine Regel heißt in schwerer Sprache:

§12 Absatz 5 Nr. 2 der Werkstättenverordnung

(5) Das Arbeitsergebnis darf nur für Zwecke der Werkstatt verwendet werden, und zwar für

2. *die Bildung einer zum Ausgleich von Ertragsschwankungen notwendigen Rücklage, höchstens eines Betrages, der zur Zahlung der Arbeitsentgelte nach § 221 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch für sechs Monate erforderlich ist*

Das bedeutet das die Werkstatt Geld sparen musste.

Soviel Geld, das die Werkstatt den gesamten Werkstattlohn* 6 Monate zahlen kann, auch wenn keine Aufträge bearbeitet werden.

Das ist eine Ertragsschwankung.

Im Moment werden keine Aufträge bearbeitet.

Die Werkstatt ist geschlossen.

Die Werkstatt muss den Werkstattlohn bei der Schließung der Werkstatt an die Beschäftigten **für 6 Monate weiterzahlen.**

Das ist die Meinung der Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstatträte NRW.

Die gleiche Meinung hat z.B. auch Herr Weber.
Herr Weber ist Geschäftsführer des Heilpädagogischen Zentrum Krefeld /Kreis Viersen (HPZ), einer großen Werkstatt in NRW.

Ihr könnt seine Meinung, die er als Fachberater des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes NRW aufgeschrieben hat, ab der nächsten Seite lesen.

* *gesamter Werkstattlohn =*

Der gesamte Werkstattlohn heißt den Grundbetrag und den Steigerungsbetrag.

Das Arbeitsförderungsgeld (AFöG) wird von den Kostenträgern gezahlt.

Das wird nicht von dem gesparten Geld bezahlt.

An die Werkstätten des DPWW

Dr. Michael Weber
Geschäftsführer

Hochbend 21
47918 Tönisvorst

Telefon: 02156 - 48 01 20
E-Mail: m.weber@hpzkrefeld.de
www.hpz-krefeld-viersen.de

Datum 01.04.2020

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

in den letzten Tagen trat unter den paritätischen Werkstatt-Trägern die Frage auf, wie angesichts des Betretungsverbots von Werkstätten mit den Entgelten der Beschäftigten umzugehen ist. Sind Kürzungen, z. B. bei den Steigerungsbeträgen, angebracht?

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat sich in den beiliegenden FAQ unter Punkt VII. (S. 20) zu diesen Fragen positioniert. Ich selbst finde die Antwort des BMAS überzeugend und interpretiere sie wie folgt:

1. Entgelte können grundsätzlich nur aus dem Arbeitsergebnis gezahlt werden. Dessen Höhe ergibt sich auf der Grundlage einer außerbilanziellen Rechnung parallel zur Erstellung der Jahresrechnung. Als Werkstattträger haben wir im Zuge der Arbeitsergebnisrechnung eine Rücklage für Ertragsschwankungen zu bilden (§ 12 Abs. 5 Nr. 2 WVO). Aus dieser *Rücklage* kann und soll ein Ausgleich erfolgen, der *für maximal sechs Monate* ausreichen würde. Es dürfte rechtlich völlig unstrittig sein, dass diese Regelung zum jetzigen Zeitpunkt – Rückgang der Erträge im Zuge der Corona-Krise – greift und deshalb die Entgelte für Beschäftigte der Höhe und der Struktur (Grundbetrag, Steigerungsbetrag, AföG) nach aufrechtzuerhalten sind.
2. Richtig ist ebenso, dass ein zurückgehendes Arbeitsergebnis zu einem bestimmten, *in der Zukunft* liegenden Zeitpunkt dazu führen *kann*, dass die Entgelte der Beschäftigten sinken. Tritt dieser Fall eines sinkenden Arbeitsergebnisses ein, hat zunächst eine *Anpassung der Steigerungsbeträge* zu erfolgen. Reicht das Arbeitsergebnis auch nicht mehr für die Zahlung der *Grundbeträge* aus, muss auch dieser Teil der Entgelte gekürzt werden. Auch für diesen hypothetischen Fall gilt: Die Kürzung wäre immer nur das Resultat einer Rechnung, die in der Zukunft, nämlich mit Erstellung des Jahresabschlusses und der dazu parallel laufenden Arbeitsergebnisrechnung zu fertigen ist. Stets weiterzuzahlen ist das *Arbeitsförderungsgeld*, für dessen Aufkommen die Leistungserbringer zu sorgen haben (vgl. Punkt VII.2, S. 9, des beiliegenden BMAS-Schreibens).
3. Alternative Wege zur Vergütung von Beschäftigten nach dem *Infektionsschutzgesetz* sind nach derzeitiger Rechtsauffassung aller maßgeblichen Stellen (mit Ausnahme der BAG WfbM) den Werkstattträgern versperrt. Juristische Analysen, warum diese Auffassung eventuell falsch sein könnte (Auslegung des Begriffs „arbeitnehmerähnliches Rechtsverhältnis“), führen uns in der derzeitigen Situation nicht weiter.

4. Eine völlig andere, nämlich *betriebswirtschaftlich-ökonomische* Frage ist es, ob einzelne Werkstattträger *tatsächlich* in der Lage sind, für höchstens sechs weitere Monate Entgelte an die Beschäftigten zu zahlen. Bekanntlich wird eine Inanspruchnahme der Rücklage nach § 12 Abs. 5 Nr. 2 nicht in der Gewinn- und Verlustrechnung gezeigt, der Lohnaufwand hingegen mindert das Jahresergebnis. Sollten bei einzelnen Werkstattträgern also unterjährig *Liquiditätsengpässe* entstehen, weil trotz fehlender Einnahmen die Ausgaben für die Entgelte weiterhin zu zahlen sind, sollten diese Träger sich unbedingt beim Paritätischen Landesverband (bei mir selbst oder bei Thomas Tenambergen) melden. Wir werden dann versuchen, dieses finanziell-betriebswirtschaftliche Problem einzelner Unternehmen so darzustellen, dass es einer politischen Lösung zugeführt werden kann. Und nochmal: an der rechtlichen Situation einer Zahlungsverpflichtung der Entgelte auf der Grundlage der Rücklagebildung im Zuge der Arbeitsergebnisrechnung würde ein solches Vorgehen nichts ändern.

Mit freundlichen Grüßen

HPZ Krefeld - Kreis Viersen gGmbH
Dr. Michael Weber